



- 08.316 s Kt.Iv. BE. Verbot von Killerspielen**
08.334 s Kt.Iv. SG. Revision des Strafgesetzbuches
09.313 s Kt.Iv. SG. Gegen Killerspiele für Kinder und Jugendliche. Für einen wirksamen und einheitlichen Kinder- und Jugendmedienschutz
09.314 s Kt.Iv. TI. Revision von Artikel 135 StGB
09.332 s Kt.Iv. FR. Verbot von Gewaltvideospiele
10.302 s Kt.Iv. ZG. Verbot von Gewaltvideospiele

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. Januar 2011

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 31. Januar 2011 die Vorprüfung der sechs obenerwähnten Standesinitiativen weitergeführt, nachdem sie sich bereits am 15. Februar 2010 damit befasst hatte.

Die Standesinitiativen der Kantone Bern (08.316), Tessin (09.314) und Freiburg (09.332) verlangen ein generelles Verbot von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschenähnliche Wesen zum Spielerfolg beitragen. Die eine Initiative des Kantons St.Gallen (09.313) verlangt, dass neben einem generellen Verbot Massnahmen zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendmedienschutzes vor Gewaltspielen ergriffen werden. Die Initiative des Kantons Zug (10.302) verlangt einen gezielten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die andere Initiative des Kantons St. Gallen (08.334) schliesslich verlangt höhere Strafen für die Herstellung von Kinderpornografie und für Gewaltdarstellungen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Behandlung dieser Standesinitiativen für mehr als ein Jahr auszusetzen.

Berichterstattung: Bürgi

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Hermann Bürgi

1. Texte

[08.316]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird ersucht, die Rechtsgrundlagen für folgende Anliegen zu schaffen: Verbot der Herstellung, des Anpreisens, der Einfuhr, des Verkaufs und der Weitergabe von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschenähnliche Wesen zum Spielerfolg beitragen.

[08.334]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton St. Gallen folgende Standesinitiative ein: Die Bundesversammlung wird eingeladen, den Strafraumen für die Herstellung von Kinderpornografie und für Gewaltdarstellungen zu erhöhen.

[09.313] Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton St. Gallen folgende Standesinitiative ein: Die Bundesversammlung wird ersucht: a. ein Gesetz zu schaffen, welches die Herstellung, das Anpreisen, die Einfuhr, das Verkaufen und Weitergeben von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen zum Spielerfolg beitragen, verbietet; b. administrativ-rechtliche Massnahmen zu treffen (wie z. B. die Schaffung einer eidgenössischen Zulassungsstelle), die einen einheitlichen und umfassenden Kinder- und Jugendmedienschutz in der Schweiz gewährleisten.

[09.314] Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein: Die Bundesversammlung wird eingeladen, Artikel 135 des Strafgesetzbuches so zu ändern, dass die Herstellung, die Förderung, die Einfuhr, der Verkauf und die Benützung von Videospielen, welche virtuelle Gewalt- und Brutalohandlungen an Menschen und menschenähnlichen Wesen beinhalten, verboten werden.

[09.332] Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Freiburg folgende Standesinitiative ein: Die Bundesversammlung wird eingeladen, die Herstellung, das Anpreisen, die Einfuhr, den Verkauf und die Weitergabe von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschenähnliche Wesen vorkommen, zu verbieten.

[10.302] Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zug folgende Standesinitiative ein: Die Bundesversammlung wird eingeladen, die Verfassungs- und weiteren Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, um schweizweit einen wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz zu schaffen, zumindest jedoch eine einheitliche Alterskennzeichnung von digitalen und audiovisuellen Medien und ein Verkaufsverbot von nicht altersgerechten Computer- und Videospielen an Kinder und Jugendliche einzuführen.

2. Stand der Vorprüfung

Der Ständerat ist als Erstrat für die Vorprüfung dieser Standesinitiativen zuständig. Diese sind in der Kommission für die erste Vorprüfung hängig.

3. Erwägungen der Kommission

Vier dieser Standesinitiativen (08.316; 08.334; 09.313; 09.314) waren an der Kommissionssitzung vom 15. Februar 2010 traktandiert, dies zusammen mit zwei Motionen zu diesem Thema: 07.3870 n Mo. Nationalrat (Hochreutener). Verbot von elektronischen Killerspielen"; 09.3422 n Mo. Nationalrat (Allemann). Verbot von Killerspielen". Die Motion Hochreutener will den Verkauf von Gewaltspielen an Kinder und Jugendliche unterbinden,

während die Motion Allemann, die praktisch gleich lautet wie die Standesinitiativen, ein generelles Verbot verlangt. Die Kommission beschloss, die beiden Motionen anzunehmen und die Prüfung der Standesinitiativen auszusetzen, bis der Ständerat sich zu den Motionen ausgesprochen hat, was am 18. März 2010 geschah. Die Motionen wurden darauf an den Bundesrat überwiesen. Im Zusammenhang mit der Sankt Galler Initiative 08.334 befasste sich die Kommission zudem mit einer dritten Motion des Nationalrates (Fiala) 08.3609, Erhöhung der Strafandrohung bei Kinderpornografie". Sie beantragte dem Ständerat, den Wortlaut der Motion so zu ändern, dass sie in einen Prüfungsauftrag umgewandelt wird; die Motion wurde in ihrer abgeänderten Fassung an den Bundesrat überwiesen.

Am 20. August 2010 sowie am 31. Januar 2011 beschloss die Kommission, die Prüfung der vier erwähnten sowie zwei weiterer Standesinitiativen (09.332; 10.302) weiterhin zu sistieren. Da die Behandlung dieser Geschäfte mehr als ein Jahr ausgesetzt wird, muss der zuständige Rat über die Sistierung befinden und seinen Beschluss dem anderen Rat vorlegen. Stimmt dieser dem Sistierungsbeschluss nicht zu, so wird die Sistierung wirksam, wenn der erste Rat daran festhält (Art. 87 ParlG, insbesondere Abs. 3).

Mit seiner Überweisung der beiden Motionen beauftragte das Parlament den Bundesrat, eine entsprechende Regelung auszuarbeiten. Im Kommissionsbericht vom 15. Februar 2010 steht Folgendes: In den Augen der Kommission stellt ‚Jugend und Gewalt‘ ein ernstzunehmendes Problem dar. Aus diesem Grund ist sie einhellig der Meinung, dass der Verkauf von gewaltbeinhaltenden Killerspielen an Jugendliche unter 16 oder unter 18 Jahren mittels verbindlicher Ratings verboten werden muss. Demgegenüber äussert die Kommission Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit eines generellen Verbots der betreffenden Spielprogramme, da solche auch vom Internet heruntergeladen oder zwischen Privatpersonen weitergegeben werden können. Auch wenn ein generelles Verbot von Killerspielen in der Realität möglicherweise nicht umgesetzt werden kann, ist die Kommission der Ansicht, dass schweizweit klare Verhältnisse geschaffen werden müssen. Sie sieht ganz grundsätzlich Handlungsbedarf bezüglich der Einführung allgemeinverbindlicher Regelungen von elektronischen gewaltbeinhaltenden Killerspielen ..."

In seiner Antwort vom 24. November 2010 auf eine Interpellation von Nationalrätin Amherd (10.3761, Jugendmedienschutz. Weiteres Vorgehen nach den Präventionsprogrammen") informierte der Bundesrat über seine laufenden Arbeiten wie folgt: In Bezug auf den Schutzbereich von Artikel 135 StGB hat der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Motion Amherd 09.3807 festgehalten, dass der Jugendschutz bei Gewaltdarstellungen verstärkt werden muss und dass für ihn auch Verbote vorstellbar sind, welche sich auf den Verkauf und die Verbreitung von Gewaltdarstellungen beziehen, die nicht unter Artikel 135 StGB fallen, aber für bestimmte Alterskategorien ungeeignet sind. Es wurde ferner ausführlich begründet, dass Regulierungsmassnahmen im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes gemäss der aktuellen verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung grundsätzlich Sache der Kantone sind. Ein Eingreifen des Bundes auf Ebene des Strafrechts, welches die Schaffung einer nationalen Regulierungsstelle für den Jugendmedienschutz nach sich ziehen würde, ist nur mit einer Verfassungsänderung möglich. Der Bundesrat will deshalb zum jetzigen Zeitpunkt die entsprechenden Bemühungen der Kantone in diesem Bereich aufmerksam verfolgen. Die Strukturen dazu sind im Programm ‚Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen‘ angelegt, welches vom Bundesrat am 11. Juni 2010 verabschiedet wurde. Spätestens zum Ende der Programmlaufzeit (2015) sollen dem Bundesrat Vorschläge zum Regulierungsbedarf auf Bundesebene unterbreitet werden. Ein Tätigwerden des Bundes ist dann geboten, wenn sich die getroffenen Massnahmen der Branche und der Kantone als zu wenig wirksam oder nicht durchsetzbar erweisen.

Entsprechend hat sich der Bundesrat am 11. Juni 2010 bereit erklärt, eine Koordinationsfunktion im Jugendmedienschutz zu übernehmen. Die Verbesserung der Vernetzung und fachlichen Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure ist ein zentraler Bestandteil des erwähnten Programms, dies sowohl in Bezug auf präventive Massnahmen wie auch in Bezug auf regulierende Massnahmen."

Die von der Sankt Galler Standesinitiative 08.334 verlangte Erhöhung der Strafen im Bereich der Kinderpornografie wird mit der Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen umgesetzt;

die Vernehmlassungsergebnisse werden derzeit ausgewertet.

Die Kommission bekräftigt, dass in ihren Augen durchaus gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und der Bundesrat die Sache in die Hand nehmen sollte. Ihrer Meinung nach ist es nicht sinnvoll, den Standesinitiativen zum jetzigen Zeitpunkt Folge zu geben, weil damit das Parlament mit den Gesetzgebungsarbeiten betraut würde. Die Kommission will aber auch nicht beantragen, den parlamentarischen Initiativen keine Folge zu geben, weil so insbesondere dem Bundesrat ein falsches Signal gegeben würde. Da die laufenden Arbeiten länger als ein Jahr dauern werden, beantragt die Kommission, die Beratung der Standesinitiativen auszusetzen.
